

Grillplatzordnung

der Gemeinde Ottendorf

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.07.1993 wurde nachfolgende Grillplatzordnung erlassen:

- (1) Die Benutzung der Grillplatzanlage ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Ottendorf gestattet. Die Grillanlage darf nur von Ottendorfer Bürgern und deren Gästen benutzt werden und ist unentgeltlich.
- (2) Die Benutzung der Grillanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Das Befahren der Grillplatzanlage mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (4) Zelte dürfen nur in Ausnahmefällen aufgestellt werden und bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Campen ist nicht gestattet.
- (5) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu Untertassen.
- (6) Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zu entzünden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
- (7) Die Grillanlage ist sauber zu halten. Die Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Alle Einrichtungen sind schonend zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden.
- (8) Grillgeschirr und Kohle sind mitzubringen
- (9) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (10) WC-Anlagen befinden sich im Feuerwehrgerätehaus. Der Schlüssel wird ausgehändigt. Die Toiletten sind sauber zu halten.
- (11) Die bei der Benutzung der Grillanlage entstandenen Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen. Gegenüber der Gemeinde haftet der Leiter der Gruppe.
- (12) Die Erlaubnis zur Grillplatzbenutzung ist durch den Leiter der Gruppe einzuholen, und zwar beim Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Bürgermeister.

Die Grillplatzordnung vom 06. April 1989 ist bereits am 29. Juli 1993 außer Kraft getreten.

Ottendorf, den 7.12.2001

Gemeinde Ottendorf
Der Bürgermeister

gez. Hans-Helmut Freund